



Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)**

7614/16
ADD 25

WTO 79
SERVICES 4
COLAC 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 173 final - ANNEX 15
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 173 final - ANNEX 15.

Anl.: COM(2016) 173 final - ANNEX 15



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 173 final

ANNEX 15

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige
Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

ANHÄNGE XVI und XVII

ANHANG XVI

(Anhang IX Anlage 2 des Übereinkommens, auf die in den Artikeln 126 und 127 des Übereinkommens Bezug genommen wird: Einfügung eines neuen Abschnitts D)

VORBEHALTE GEGEN DIE VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ANLAGE 2

VORBEHALTE IN BEZUG AUF VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen steht im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über die vorübergehende Präsenz von Personen zu geschäftlichen Zwecken in Ecuador und deren Vereinbarkeit mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt. Ecuador geht für Vertragsdienstleister und Angehörige der Freien Berufe, deren Tätigkeiten nicht nach den Artikeln 126 und 127 dieses Übereinkommens liberalisiert sind, keinerlei Verpflichtungen ein.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird die nachstehende Liste wie folgt dargestellt:

- Die Dienstleistungssektoren, welche die in diesem Angebot beschriebenen und von Beschränkungen betroffenen Sektoren umfassen, stehen auf der linken Seite unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.
- Die Liste wird in der rechten Spalte um die Beschränkungen ergänzt, die den jeweiligen Sektor oder Teilsektor betreffen.
- Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten horizontalen Vorbehalte und Beschränkungen, welche für die Kategorien der Vertragsdienstleister und der Freiberufler durchweg und unbedingt Geltung haben.

Im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 107 Absatz 7 über den Anwendungsbereich der Bestimmungen im Titel über den Dienstleistungshandel, die Niederlassung und den

elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung der Einreise natürlicher Person in das Gebiet Ecuadors oder ihres vorübergehenden Aufenthalts in diesem Gebiet aufgeführt; dies gilt auch für von Ecuador zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen.

Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Erfordernissen und Verfahren betreffend Befähigungsnachweise und technische Normen, mit Erfordernissen in Bezug auf Bildungsabschlüsse und mit Verfahren im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Lizenzpflicht, das Erfordernis, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren anerkennen zu lassen, die Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, und die Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat und gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE SEKTOREN	Die Anerkennung akademischer Abschlüsse oder von ausländischen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgestellter Bescheinigungen kann durch bilaterale Gegenseitigkeitsabkommen geregelt sein. Falls die Einrichtung der tertiären Bildung nicht in der von der zuständigen Stelle genehmigten Liste aufgeführt ist und ihren Sitz nicht in einem der Länder hat, mit denen Abkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden, ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	Für die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Kammern zwecks Ausübung eines Berufs können für ecuadorianische und ausländische Staatsangehörige unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Gerichtsverfahren nach nationalem Recht)	Ausländische Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf ausüben, sofern ihr Befähigungsnachweis in Ecuador gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt ist. Es ist klarzustellen, dass die Mitgliedschaft im „ <i>Foro del Consejo de la Judicatura</i> “ keine Voraussetzung für die Erbringung liberalisierter juristischer Dienstleistungen darstellt. Ausländische Rechtsanwälte, die die Aufnahme in diesen Verband beantragen, müssen jedoch ein einjähriges berufsvorbereitendes Praktikum absolvieren.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	keine
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671 und 8674)	Damit ein ausländischer Architekt mit im Ausland erworbenem Abschluss von der Architektenkammer Ecuadors eine unbefristete Zulassung für die Ausübung des Berufs in diesem Land erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Einreichung eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Genehmigung beim Nationalen Register b) Feststellung, dass ecuadorianische Architekten im Herkunftsland des Antragstellers ohne Einschränkungen praktizieren können c) Feststellung, dass sich der Antragsteller rechtmäßig im Land aufhält, sowie insbesondere Überprüfung seines Aufenthaltsstatus entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften d) Vorlage eines in Ecuador ordnungsgemäß bestätigten akademischen Befähigungsnachweises und e) Feststellung, dass der Antragsteller über die Eignung und die finanziellen Mittel

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten verfügt, einschließlich einer Bescheinigung der Architektenkammer oder -vereinigung in seinem Herkunftsland
<p>e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)</p> <p>f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)</p>	<p>Inländische und ausländische Unternehmen sowie Konsortien inländischer und/oder ausländischer Unternehmen, die zur Durchführung von Ingenieurarbeiten gebildet worden sind, sind verpflichtet, bis zum zehnten Jahr ihrer Niederlassung im Land zur Durchführung dieser Arbeiten einen Stab von Ingenieuren mit dem Projekt zu betrauen, der zu mindestens 80 % aus ecuadorianischen Ingenieuren besteht; vom elften Jahr an müssen sie den Prozentsatz der ecuadorianischen Berufsträger jährlich um 4 % bis auf 90 % erhöhen. Falls für die in dem jeweiligen Unternehmen oder Konsortium ausgeführten Aufgaben keine inländischen Berufsträger verfügbar sind, sind sie verpflichtet, solche einzustellen, um sie in der jeweiligen Spezialisierung zu unterweisen.</p> <p>Bei staatlichen Unternehmen oder Einrichtungen befristet eingestellte ausländische Bauingenieure dürfen lediglich Beratungs-, Überwachungs- sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Ausländische Ingenieure mit einer befristeten Zulassung dürfen nur Unterlagen unterzeichnen, die im Zusammenhang mit den Beratungs-, Überwachungs- oder Aus-/Fortbildungsaufgaben stehen, für die sie eingestellt wurden.</p> <p>Ausländer, die Angehörige der Freien Berufe im Bereich Ingenieurwesen sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie ihren Beruf in dem Land ausüben können:</p> <p>a) Bestätigung ihres Befähigungsnachweises in einer durch das Gesetz über die tertiäre Bildung anerkannten Einrichtung der tertiären Bildung des Landes</p> <p>b) Vorlage des entsprechenden Einwanderungsvisums in dem Land und</p> <p>c) Einholung einer von der ecuadorianischen Ingenieurvereinigung nach den einschlägigen Bestimmungen erteilten Berufszulassung</p>
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (85)	An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.
F. SONSTIGE UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrags ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.

“

ANHANG XVII

(Neuer Anhang XI.a des Übereinkommens)

„ANHANG XI.a⁽¹⁾“

Vereinbarung bezüglich Buchstabe b der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens nur insoweit für Maßnahmen gilt, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens erläutert werden, als eine Vertragspartei es ihren Finanzdienstleistern gestattet, derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister durchzuführen bzw. zu erbringen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass Titel IV des Übereinkommens nicht für derartige Maßnahmen gilt, sofern eine Vertragspartei derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister vorbehält und diese nicht im Wettbewerb mit einem anderen Finanzdienstleister durchgeführt bzw. erbracht werden.
2. Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien an, dass jede von ihnen rechtlich oder tatsächlich ein Monopol, einschließlich eines Finanzdienstleisters, für die Durchführung bzw. Erbringung einiger oder sämtlicher der in besagtem Buchstaben b aufgeführten Tätigkeiten oder Dienstleistungen benennen darf und dass eine solche Maßnahme nicht als unvereinbar mit den von den Vertragsparteien in Titel IV dieses Übereinkommens eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen gilt.“

¹ Dieser Anhang gilt nur für die Vereinbarungen zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador.